

RS Vwgh 1993/9/20 92/10/0470

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §17 Abs1;

LMG 1975 §2;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/10/0476

Rechtssatz

Produkte, deren Zweck in der Vermeidung oder Behebung ernährungsbedingter Mangelzustände (Unterversorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen) besteht, sind keine Lebensmittel iSd § 2 LMG 1975. Dem Umstand, daß die Produkte für die menschliche Ernährung wesentliche Stoffe enthalten, kommt hierbei keine entscheidende Bedeutung zu. Denn diesem Zweck können insbesondere auch Verzehrprodukte dienen (hier wurde die Lebensmitteleigenschaft und somit das Inverkehrbringen folgender Produkte als diätetisches Lebensmittel verneint: "Magnesium-Kapseln", "Chrom-Kapseln" "Chrom-compositum-Kapseln", "Co-Enzym Q 10-Kapseln").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100470.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at